

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Per E-Mail

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und
Verkehr

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Me-
dien, Energie und
Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Ver-
braucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und
Pflege

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
26-P 1726 -1/2/1

Datum
16. April 2015

**Reisekosten für Personalratsmitglieder und Mitglieder der Schwerbe-
hindertenvertretung**

Dienstgebäude
Odeonsplatz 4
80539 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Telefon
Vermittlung
089 2306-0

E-Mail
poststelle@stmflh.bayern.de
Internet
www.stmflh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 28. November 2012 (Az.: 6 P 3.12) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der Kostenträgungsanspruch auf Reisekostenvergütung von Mitgliedern der Personalvertretung antragsunabhängig sei und der dreijährigen Verjährung unterliege. Die reisekostenrechtlichen Bestimmungen seien hingegen nicht anwendbar.

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kommt zu dem Ergebnis, dass die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung auf die bayerische Rechtslage grundsätzlich übertragbar ist.

Daher ergibt sich Folgendes:

- Der Anspruch der Mitglieder des Personalrats auf Reisekostenvergütung nach Art. 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayPVG verjährt gemäß Art. 71 ABGB nach drei Jahren.
- Für den Anspruch auf Reisekostenvergütung der Stufenvertretung für Fahrten zwischen Wohnort und dem Dienstort, bei dem der Sitz der Geschäftsstelle der Stufenvertretung gebildet ist, nach Art. 54 Abs. 1 Satz 3 BayPVG gilt weiterhin gemäß Art. 3 Abs. 5 BayRKG die Ausschlussfrist von sechs Monaten. Durch die ausdrückliche Verweisung auf Art. 3 Abs. 5 BayRKG – anders als bei Art. 44 Abs. 1 Satz 2 BayPVG – ist klagestellt, dass die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von einem halben Jahr hier Anwendung findet. Die Rechtsprechung des BVerwG ist daher auf den Aufwandserstattungsanspruch nach Art. 54 Abs. 1 Satz 3 BayPVG nicht übertragbar.
- Der Anspruch auf Reisekostenvergütung von Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretung nach § 96 Abs. 8 SGB IX verjährt ebenfalls nach drei Jahren.

Es wird gebeten die Personal- und Schwerbehindertenvertretungen hierüber in Kenntnis zu setzen.

Das Landesamt für Finanzen als zentrale Abrechnungsstelle wurde bereits mit gesondertem Schreiben und der Bitte um Beachtung informiert. Dienststellen, die eigenständig für die Abrechnung der Reisekosten zuständig sind, bitte ich entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Alexander Voitl
Ministerialdirigent